

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Elsnig zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am 17.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Elsnig zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 21.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Buchstaben a) und b) durch folgende Buchstaben a) und b) ersetzt:
„a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 37,50 €,
b) ein Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung sowie je Sitzung eines Ausschusses in Höhe von 32,00 €,“
2. § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:
„§ 3 Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Bürgermeisters
(1) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die ersten drei Monate der ununterbrochenen Vertretung im Verhinderungsfalle eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €.
(2) Ab dem 4. Monat der ununterbrochenen Vertretung im Verhinderungsfalle erhält der Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der als Betreuer des kommunalen Jugendclubs eingesetzte ehrenamtlich Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.“
b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsnig, den XX.XX.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.